

Satzung der German Veterinary Acupuncture Society (GerVAS)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen German Veterinary Acupuncture Society (GerVAS), im Folgenden GerVAS genannt. Der Vereinssitz ist in 64367 Mühlthal.
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
3. Die GerVAS soll als mitgliedschaftlich organisierter Verein der International Veterinary Acupuncture Society (IVAS) angeschlossen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Mit dem Ziel der Verbesserung der allgemeinen Gesundheit der Tiere in Deutschland setzt sich der Verein Folgendes zur Aufgabe:

1. Qualitätssicherung und –optimierung der Tierärztlichen Akupunktur in Deutschland durch:
 - Förderung der Kommunikation unter den Tierärztlichen Akupunkteuren national und international.
 - Förderung und Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Akupunktur und Traditioneller Chinesischer Veterinärmedizin für Tierärzte.
 - Anschluss an die internationale Entwicklung der Tierärztlichen Akupunktur.
2. Aufklärung über die Akupunktur und die Traditionelle Chinesische Medizin in der Öffentlichkeit.
3. Erforschung, Förderung und Weiterentwicklung der Tierärztlichen Akupunktur mit dem Ziel der universitären Anerkennung.
4. Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie deren Weitergabe an andere Institutionen, Öffentlichkeit und wissenschaftliche Einrichtungen.
5. Beratungen, weitere Veranstaltungen und Seminare für Tierhalter und Therapeuten.
6. Der Verein kooperiert mit anderen Institutionen, Organisationen und Vereinen national und international.
7. Sonstige Aktivitäten, die der Erreichung der oben genannten Zielsetzungen dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Kostenerstattungen sowie Vergütungen, mit denen eine Tätigkeit als Angestellte/r oder Dozent/in abgegolten werden, stellen keine Zuwendung dar.

3. Die Mitglieder haben bei einem Ausscheiden als Vereinsmitglied keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein „GerVAS“ ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§4 Mitgliedschaft (*)

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft und die Rechte daraus sind nicht übertragbar oder vererblich.
3. Mitglieder der GerVAS sind
 - a) Ordentliche Mitglieder. Dies können approbierte Tierärzte werden, die entweder
 - IVAS zertifiziert sind
 - oder die Zusatzbezeichnung „Akupunktur“ führen, die durch die LTK vergeben wird
 - oder eine gleichwertige Ausbildung in Form von 150 Ausbildungsstunden, die IVAS- und/oder ATF-Anerkennung haben müssen, nachweisen können.Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - b) Fördermitglieder. Dies können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele durch ideelle und materielle Mittel fördern, aber an den Pflichten und Rechten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie haben das Recht, dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und die Vereinsarbeit aktiv zu unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder. Sie können vom Vorstand nach langjähriger Mitgliedschaft und hervorragenden Verdiensten für den Verein ernannt werden. Diese Ernennung gilt lebenslang, solange nicht schwerwiegende Gründe den Ausschluss aus dem Verein notwendig machen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag, der als Formblatt beim Vorstand erhältlich ist und an diesen gerichtet werden soll.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme zur Mitgliedschaft und den Mitgliedsstatus.
6. Die Mitgliedschaft erhält ihre Gültigkeit nach Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags mit Aushändigung der Satzung.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form postalisch oder als pdf-Dokument mit handschriftlicher Unterschrift beim Vorstand gekündigt werden.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand sofort ausgeschlossen werden, wenn es

nachweislich:

- a) sich einer Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht, die geeignet ist, dem Ansehen des Vereins oder der Tierärztlichen Akupunktur nachhaltig zu schaden.
 - b) Die Satzung verletzt.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Mehrheit. Zuvor muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen. Diese Entscheidung des Vorstandes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
 4. Wenn der Mitgliedsbeitrag auch 30 Tage nach Mahnung an die zuletzt angegebene Adresse nicht gezahlt wird, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
 5. Führt das Versäumnis der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zur Streichung von der Mitgliederliste, wird ein Mitglied sofort wieder als solches eingesetzt, wenn es seine säumigen Mitgliedsbeiträge gezahlt und seine erbrachten Pflichtfortbildungsstunden nachgewiesen hat.

§6 Beiträge

1. Beiträge müssen erstmalig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft und dann jährlich in der Regel per Lastschriftinzugsverfahren oder selbstständig (gegen Gebühr) bis zum 1.3. im Voraus auf das Konto der GerVAS gezahlt werden.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die aktuelle Beitragshöhe wird den Mitgliedern jährlich bekannt gegeben.
4. Mitglieder, die ebenfalls Mitglied in der „Gesellschaft für ganzheitliche Tiermedizin e.V.“ sind, zahlen einen verminderten Beitrag.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Studentische Mitglieder können nach Vorstandsbeschluss einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen.
7. Eine Rückvergütung gezahlter Mitgliedsbeiträge bei Kündigung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins findet nicht statt.
8. Änderungen der Kontonummer des Mitglieds oder Wechsel des Geldinstituts ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsbeträgen, für die der Verein Bankgebühren sowie eigene Ermittlungs- und Portokosten zahlen muss. Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass das Konto des Mitglieds für den Einzug des Mitgliedsbeitrags nicht ausreichend gedeckt ist oder das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen und erhebt diese Kosten zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand der GerVAS besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden,

dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Beisitzer. Ein Vorstandsamt kann nur antreten, wer ordentliches Mitglied der GerVAS ist.

2. 1. und 2. Vorsitzender und der Kassierer vertreten die GerVAS nach innen und außen. Sie sind alleine vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abwahl ist nur mit Zweidrittel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung möglich.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählen die restlichen Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein geeignetes Mitglied zu ihrer Unterstützung aus und organisieren die Ämterverteilung durch einfache Abstimmung neu. Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden kann dabei nur neu besetzt werden, sofern es durch das Ausscheiden vakant geworden ist.
5. Die ordentliche Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung.
6. Bis zur Neuformierung des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte der GerVAS weiter.
7. Das zuständige Amtsgericht und der Vorstand der IVAS sind schriftlich über das Wahlergebnis zu informieren.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der GerVAS.
2. Er erstellt den Haushaltsplan und führt ihn durch.
3. Er erstellt den jährlichen Geschäftsbericht.
4. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
5. Er entscheidet über Mitgliedsanträge und die Mitgliedschaft.
6. Er ernennt Gremien, Fachgruppen oder Arbeitskreise zu besonderen Aufgaben.
7. Er beschließt die Geschäftsordnung.
8. Er stellt die ersten drei Delegierten für die Delegiertenversammlung (House of Delegates, HoD) der IVAS. Falls erforderlich kann der Vorstand bis 30 Tage vorher Stellvertreter der von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung (HoD) der IVAS benennen.
9. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
10. Er stellt im Bedarfsfalle Mitarbeiter zur Unterstützung der Vorstandsarbeit ein, oder engagiert entsprechende Fachkräfte.
11. Er hält mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Vorstandssitzung ab, zu der der Vorsitzende mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per Fax einlädt.
12. Vorstandssitzungen können auch mit Hilfe elektronischer Medien abgehalten werden, sofern jedes Vorstandmitglied die Mittel dazu hat.
13. Er trifft alle Entscheidungen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
14. Er sorgt für Einhaltung und Umsetzung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
15. Er sorgt für die Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
2. Der Vorstand lädt dazu die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bis spätestens 30 Tage vorher schriftlich ein.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorgelegt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Außerdem sind sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden leitet der zweite Vorsitzende die Sitzung. Bei Abwesenheit des ersten und zweiten Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der beiden Kassenprüfer, alternierend für jeweils längstens zwei Jahre.
 - e) Beratung über Vorgehensweisen zur Verwirklichung der Aufgaben nach §2 der Satzung.
 - f) Wahl der zusätzlichen Delegierten (neben den drei vom Vorstand gestellten) für die Delegiertenversammlung (HoD) der IVAS. Die Delegierten werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
 - g) Festsetzung des Mitgliedbeitrags
 - h) Abstimmung über Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
 - i) Abstimmung über die Auflösung des Vereins.
7. Soweit nichts anderes gesagt ist, erfolgen Abstimmungen offen mit einfacher Mehrheit. Wünscht ein Mitglied die geheime Wahl, ist diese geheim, auf Wahlzetteln durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§11 Delegierte

1. Die Delegierten müssen IVAS-zertifiziert sein.
2. Die Delegierten sind während ihrer Amtszeit Mitglieder der Delegiertenversammlung der IVAS und vertreten dort die GerVAS. Sie setzen sich dort für die satzungsgemäßen Ziele der GerVAS ein.

§12 Pflichtfortbildungszeit

1. Die Pflichtfortbildungszeit für ordentliche Mitglieder beträgt 10 Stunden in 24 Monaten.
2. Das Mitglied ist für die Erfüllung und den Nachweis seiner Fortbildungspflicht selbst verantwortlich. Der Nachweis der Fortbildungsstunden hat im zweijährigen Rhythmus bis spätestens 15. Februar postalisch oder per Email bei der GerVASGeschäftsstelle zu erfolgen. Erfolgt der Nachweis nicht, so wird das ordentliche Mitglied automatisch zum Fördermitglied und der Eintrag des Mitglieds aus dem öffentlichen Bereich der homepage der GerVAS gelöscht, bis die Nachweispflicht erfüllt wurde.
3. Pflichtfortbildungsstunden sind nur solche, die im Bereich Akupunktur, Veterinärakupunktur, traditionelle chinesische Medizin oder traditionelle chinesische Veterinärmedizin von der IVAS, der ATF oder den Landestierärztekammern als solche anerkannt wurden. Der Nachweis muss anhand einer Teilnahmebescheinigung mit ausgewiesener Stundenanzahl erfolgen.
4. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet, oder ihre Berufsausübung beendet haben, sind von der Fortbildungspflicht befreit.

§13 Auflösung der GerVAS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Insgesamt muss eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin (GGTM) und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Vermögensverwaltung

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu Erreichung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet.
2. Niemand darf durch Vereins fremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Die Kassenführung ist nach Ablauf eines jeden Jahres von zwei unabhängigen, nicht dem Vorstand zugehörigen, Kassenprüfern zu prüfen.
4. Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung anlässlich der Vereinsgründung am 7.Mai 2005 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die erste Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2009 beschlossen und tritt unverzüglich in Kraft.

Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.10.2016 beschlossen und tritt unverzüglich in Kraft.

() Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur die männliche Schreibform gebraucht, selbstverständlich sind hiermit männliche und weibliche Personen gemeint.*